#### Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster (Hessen) hat in ihrer Sitzung am 04.11.2019 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 23. Juni 2018 (GVBI. I S. 330).

# § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde Münster erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

# § 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- a) § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- b) § 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- c) § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 9 (Auslagen).

# § 3 Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

- c) wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/in.

### § 4 Kostengläubigerin

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Münster (Hessen).

## § 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

# § 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde Münster keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr	Gegenstand	Betrag in €
1	Schriftliche Auskünfte (auch per E-Mail), einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	30,- bis 600,-
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw. Mindestens Höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 10,- 600,-
3	wie Nr. 2, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dau- ernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,-
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Buß- geldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsen- dung - die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten -	12,-
6	Beglaubigung von Unterschriften, je Vorgang	6,-
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die wir selbst hergestellt haben, je Urkunde	3,-
8	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite	6,- 0,60
9	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen notwendig wurden	0,50
10	Auskünfte über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen - aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschl. Planausschnitt DIN A4) - soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	10,- nach Zeitaufwand- siehe Abs. 2
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,- bis 2.500,-
12	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben ist	25,- bis 2.500,-
13	Verplombung von privaten Wasser- und Abwasserzählern - je Zähler	10,-
14	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,- bis 1.000,-

15	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu er-	10,- bis 100,-
	heben)	
16	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum: - für eine Fläche bis 50 m² - für jede weitere angefangenen 50 m² - für jede erforderliche Ortsbesichtigung einer Wohnung	60,- 35,- 35,-
		33,-
17	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts - für jedes Grundstück	15,-
1 1	- mindestens je Grundstückskaufvertrag	30,-
4.0	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtaus-	10,-
1 2 2	übung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	,
	Erteilung einer Löschungsbewilligung	20,-
	- für jedes zu löschende Recht	20,
		Nach Zeitaufwand
20	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	siehe Abs. 2
21	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,-
22	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben	5,-
-	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte	40,-
	Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3,	10,
	die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	
24	Auskünfte über die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken (Beurteilung von Bauvoranfragen) oder zur möglichen Überbauung von Grundstücksgrenzen mit Wärmedämmung(einfache Auskünfte sind kostenfrei) - bei amtsinterner Auskunft	30,-
	- bei Beteiligung von gemeindlichen Gremien und/oder Kreis- bauamt	60,-
25	Kartenauszug aus einem grafischen Informationssystem	10,-
	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,47
	Einleitung eines Stundungsverfahrens	10,-
	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser er-	nach Zeitaufwand
	folglos geblieben ist	siehe Abs. 2
	Mindestens	25,-
	höchstens	2.500,-
	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	mindestens	12,50
		1
	höchstens	1.250,-
	Wie Nr. 29, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kosten- entscheidung gerichtet war,	
	bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem	
711	Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	
	mindestens	12.50
		12,50
	höchstens	1.250,-
1 []	Hausnummernänderung	nach Zeitaufwand
31		siehe Abs. 2

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der/die Kostenschuldner/in zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer/in, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

a) für Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je angefangene Viertelstunde 21,50 Euro;

b) für Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde

17,75 Euro;

c) für alle übrigen Beschäftigten je angefangene Viertelstunde

14,00 Euro;

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 Euro erhoben.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.11.2014 außer Kraft.

64839 Münster (Hessen), 07.11.2019 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster

gez. Gerald Frank Bürgermeister